



Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 69/2008-1

Beratungsfolge				Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	TOP	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	Ja	05.05.2008				

Stiftungsgeschäft - Errichtung der Wieland-Stiftung Biberach

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach errichtet die Wieland-Stiftung Biberach.
2. Die Stadt Biberach stattet die Wieland-Stiftung am Tage ihrer Gründung mit einem Grundkapital in Höhe von 2,5 Mio. € aus.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister das in Anlage 1 beschriebene Stiftungsgeschäft zu vollziehen.
4. Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 2 zu Drucksache Nr. 69/2008 beschriebenen Stiftungssatzung **in folgender geänderter Fassung zu:**

§7, Vorstand

(4) wird gestrichen.

§10, Kuratorium

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt höchstens zehn. Davon werden sieben Mitglieder vom Gemeinderat der Stadt Biberach aus seiner Mitte berufen. Stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

5. Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 3 zu Drucksache Nr. 69/2008 beschriebenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Biberach und der Wieland-Stiftung Biberach zu.
6. Das Stiftungskapital von **insgesamt** 2,5 Mio. € wird der Wieland-Rücklage entnommen; diese wird um 1,0 Mio. Euro außerplanmäßig aufgefüllt.
Die Deckung ist gewährleistet durch eine außerordentliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1 Mio. €.

7. Die der Stadt Biberach treuhänderisch für „Zwecke des Wieland- Museums und des Wieland-Archivs“ von Frau Amanda Kress vermachten Schenkungen aus den Jahren 1996 und 2003 in Höhe von 259.772 € (Stand 31.12.2007) werden der Wieland-Stiftung zugestiftet und zwar:
- 215.000 € zum allgemeinen Stiftungskapital.
 - 25.000 € mit der Maßgabe der Spenderin, diese Mittel „für die würdige Unterbringung der Schau- und Büchersammlungen des Wieland-Museums unter einem Dach“ zu verwenden.
 - 19.772 € mit der Maßgabe der Spenderin, Bücher und Autographen für die Sammlung anzuschaffen.

II. Begründung

II. Begründung

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.08 dem Gemeinderat empfohlen, dem Beschlussantrag mit einer geänderter Fassung von § 10 Absatz 2 zuzustimmen.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, § 7 Absatz 4 zu streichen. Hier wird der *institutionelle Stellvertreter* geregelt, der z. B. in bestimmten Fällen die Außenvertretung übernimmt. In § 9 (2) wird der *Sitzungsstellvertreter* geregelt. Da die beiden Funktionen u. U. zu Konflikten führen können, schadet es nichts, wenn der institutionelle Stellvertreter gestrichen wird und der Sitzungsstellvertreter auch die Außenvertretung übernimmt. In Einzelfällen, wo dies angebracht ist, ist es unbenommen, dass auch ein anderes Vorstandsmitglied für die Stiftung auftreten kann.

Die Änderungen sind im Beschlussantrag fett markiert.

Dr. Biege